

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Rechtsverordnung über Bewohnerparkgebühren und Anpassung der Gebührensätze.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Schwetzingen führt zur rechtssicheren Erhebung von Bewohnerparkgebühren eine **Rechtsverordnung gemäß § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG)** ein.
2. Die Jahresgebühr für Bewohnerparkausweise wird auf **40 Euro pro Jahr** festgesetzt.
3. Der Gemeinderat stimmt der **beiliegenden Gebührenkalkulation** zur Ermittlung der Gebühr zu.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Rechtsverordnung vorzubereiten und zum Inkrafttreten öffentlich bekanntzumachen.

Erläuterungen:

1. Rechtlicher Hintergrund

Mit Urteil vom **13. Juni 2023 (Az. 9 CN 2.22)** hat das **Bundesverwaltungsgericht** entschieden, dass Bewohnerparkgebühren nicht mehr durch kommunale Satzungen nach dem Kommunalabgabengesetz, sondern ausschließlich durch **Rechtsverordnungen nach § 6a Abs. 5a StVG** geregelt werden dürfen.

Die bisherige Satzung der Stadt Schwetzingen ist daher **nicht mehr rechtssicher anwendbar**.

Zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und zur Fortführung der Gebührenerhebung ist der Erlass einer entsprechenden **Rechtsverordnung** zwingend erforderlich.

Darüber hinaus hat das Land Baden-Württemberg mit der **Delegationsverordnung vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605)** die Befugnis zur Festlegung dieser Gebühren auf die Gemeinden übertragen.

2. Sachliche Begründung für die Gebührenerhöhung

Die Anpassung der Jahresgebühr für Bewohnerparkausweise erfolgt aus mehreren Gründen:

1. **Kostendeckung gemäß § 6a Abs. 6 StVG:**

Der Aufwand für Verwaltung, Bearbeitung, Kontrolle und Digitalisierung der Parkraumbewirtschaftung hat sich deutlich erhöht.

Die bisherige Jahresgebühr von **20 €** deckt diese Kosten nicht mehr.

2. **Vergleich mit Nachbarkommunen:**

Die Gebühren in umliegenden Städten liegen deutlich höher:

- Heidelberg: 120 €/Jahr
- Mannheim: 127,50 €/Jahr
- Weinheim: 130 €/Jahr

Eine Erhöhung auf 40 € bleibt somit im unteren Bereich der regional üblichen Gebühren.

3. **Lenkungswirkung:**

Die Gebühr dient nicht nur der Kostendeckung, sondern auch der **steuernden Funktion** des Bewohnerparkens im Sinne des § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG.

Sie trägt zur effizienteren Nutzung des öffentlichen Parkraums und zur Förderung nachhaltiger Mobilität bei.

Finanzielles:

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung auf 40 € pro Jahr bei derzeit rund 1.000 ausgestellten Ausweisen führt zu einer **jährlichen Mehreinnahme von ca. 20.000 €**.

Die Einnahmen laufen über die Kostenstelle: 54600001, Sachkonto 33110004.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird die Verwaltung die **Rechtsverordnung über Bewohnerparkgebühren** dem Oberbürgermeister zur Unterzeichnung vorlegen.

Die Veröffentlichung erfolgt anschließend gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung.

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Bewohnerparkausweise
2. Entwurf Rechtsverordnung

Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin:

Amtsleiter*in:

Sachbearbeiter*in:

Kämmerei: